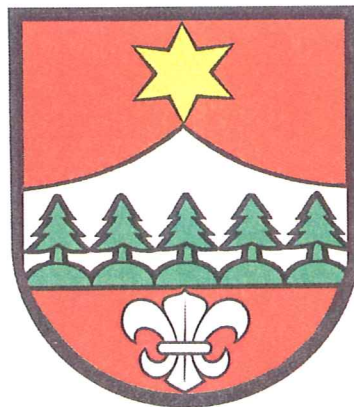


Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl

Verordnung für den Bezug der Ersatzabgaben (Feuerwehrverordnung)



2011

Diese Verordnung wird aufgrund des Reglement für die Übertragung von Aufgaben an Dritte und des Vertrages über den Zusammenschluss im Bereich Feuerwehr mit der Gemeinde Uetendorf erlassen. Sofern diese Verordnung keine Bestimmungen enthält gelten die Regelungen der Gemeinde Uetendorf.

Ersatzabgaben

Art. 1

¹Personen, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, zahlen zwischen dem 19. und 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

²Die Ersatzabgabe beträgt 14 bis 25 % der einfachen Steuer. Der Höchstsatz wird vom Regierungsrat festgelegt (Stand 2010: max. Fr. 400.--). Der Gemeinderat setzt die Höhe der Ersatzabgabe jeweils bei der Budgetberatung fest.

³Die Gemeinde kann das Inkasso der Ersatzabgabe der kantonalen Steuerbehörde übertragen.

⁴Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁵ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens, jedoch maximal die Hälfte des festgelegten Höchstsatzes.

⁶ Der Gemeinderat kann für die der Quellensteuer unterstellten ausländischen Staatsangehörigen die Ersatzabgabe bei den Arbeitgebern erheben.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 2

Die Feuerwehrverordnung vom 21. April 2008 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 3

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1.1.2011 in Kraft.

Der Gemeinderat hat diese Verordnung an der Sitzung vom 6. Juni 2011 beschlossen.

GEMEINDERAT FORST-LÄNGENBÜHL



KURT KINDLER
PRÄSIDENT



BRIGITTE BÄHLER
SEKRETÄRIN